
Beitragsordnung des Verbands

„European Association for Training Organisations (EATO)“

§ 1 Festsetzung

- (1) Laut Satzung des Verbands ist ein regelmäßiger Beitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Er beträgt zurzeit für natürliche Personen jährlich 150,00 €.
- (3) Für Firmenmitglieder besteht eine größenabhängige Beitragspflicht.
 - a. Für Firmen mit einem Schulungsumsatz bis 1 Mio. € beträgt der Beitrag 350 € p.a.
 - b. Für Firmen mit einem Schulungsumsatz von mehr als 1 Mio. € bis zu 5 Mio. € beträgt der Beitrag 450 € p.a.
 - c. Für Firmen mit einem Schulungsumsatz von mehr als 5 Mio. € bis zu 10 Mio. € beträgt der Beitrag 550 € p.a.
 - d. Für Firmen mit einem Schulungsumsatz von mehr als 10 Mio. € beträgt der Beitrag 500 € p.a.
 - e. Für Firmen mit einem Schulungsumsatz von mehr als 25 Mio. € bis zu 50 Mio. Umsatz beträgt der Beitrag 950 € p.a.
 - f. Für Firmen mit einem Schulungsumsatz von mehr als 50 Mio. € Umsatz beträgt der Beitrag 1.200 € p.a.
- (4) Neumitglieder zahlen für das Jahr des Beitritts einen vollen Jahresbeitrag.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungseingang an den Verband zu zahlen, soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wird.
- (2) Zur Kontrolle des Beitragseingangs ist ein Beitragsbuch zu führen, das Bestandteil der Buchführung ist.

§ 3 Zuwendungen

Zuwendungen an den Verband werden vom Schatzmeister bestätigt.

§ 4 Änderung der Beitragsordnung

Die Änderung der Beitragsordnung bedarf der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der EATO am 11.11.2021 in Krefeld beschlossen.